



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 22

Freitag, 30. Mai

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Endgültiges Ergebnis der Europawahl vom 25.05.2014..... 260

Bekanntmachung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 261

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 166V der Stadt Norden; Gebiet: "Wohnen am Hafen" 261

Amtliche Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 77, 2. Änderung und Erweiterung und 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: "Großparkplatz - Ost"..... 263

Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2011..... 265

Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond zum 31.12.2010..... 266

Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2014 267

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Freepsum-Uhlsmeer III. Anordnung 270

Bekanntmachung der 2. Änderung vom 08. April 2014 der Friedhofsgebührenordnung vom 18. Mai 2011 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Loppersum..... 272

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Endgültiges Ergebnis der Europawahl vom 25.05.2014

Gemäß § 69 Abs. 3 Europawahlordnung (EuWO) gebe ich das in der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 28. Mai 2014 festgestellte endgültige Ergebnis der Europawahl vom 25.05.2014 im Landkreis Aurich bekannt:

Wahlberechtigte:	152.222
Wähler/-innen:	77.325
Ungültige Stimmen:	1.502
Gültige Stimmen:	75.823
CDU	23.466
SPD	33.499
GRÜNE	7.181
FDP	1.363
DIE LINKE.	2.724
Tierschutzpartei	970
PIRATEN	762
REP	149
FAMILIE	409
FREIE WÄHLER	416
PBC	116
Volksabstimmung	130
ÖDP	131
AUF	68
CM	37
DKP	38
BP	29
PSG	10
BüSo	25
AfD	3.358
PRO NRW	30
MLPD	17
NPD	586
Die Partei	309

Aurich, 28. Mai 2014

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Aurich
Weber

Bekanntmachung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 7, 26603 Aurich, hat die Plangenehmigung für Gewässer-
baumaßnahmen zur naturnahen Umgestaltung des Oberlaufes der „Sandhorster Ehe“ (III. Bauab-
schnitt) in der Gemarkung Sandhorst, Flur 3, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nieder-
sächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Fest-
stellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig an-
fechtbar.

Aurich, den 27.05.2014

Landkreis Aurich

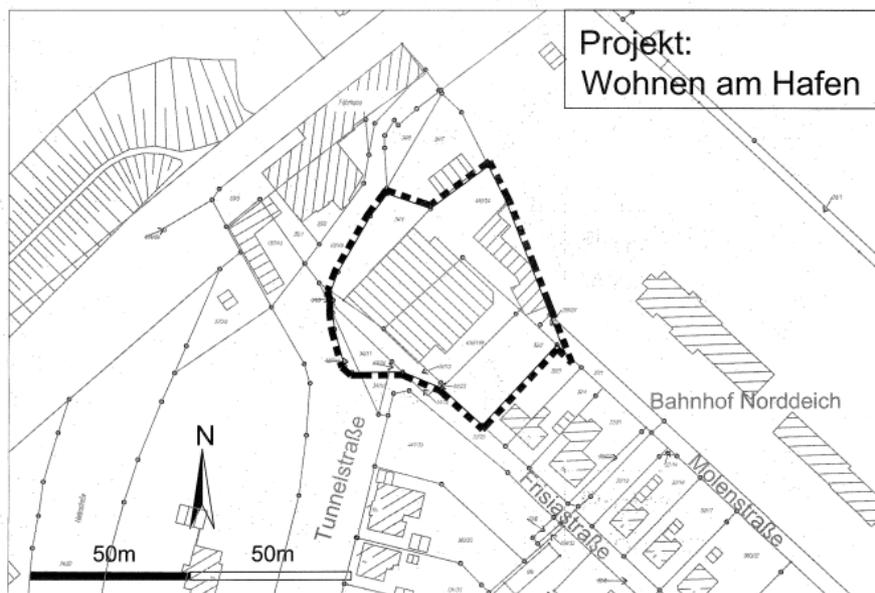
Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 166V der Stadt Norden; Gebiet: "Wohnen am Hafen"

Der Rat der Stadt Norden hat am 13.02.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 166V auf-
grund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit
bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 30.05.2014 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 26.05.2014

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin

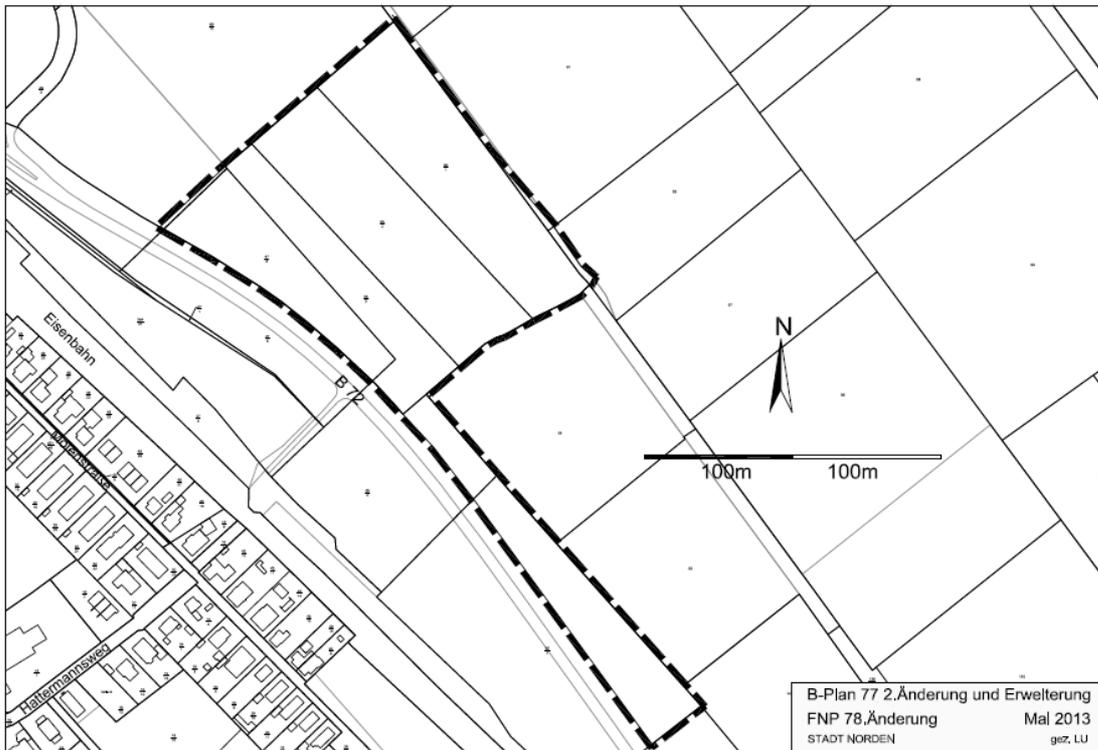
Schlag

**Amtliche Bekanntmachung:
Bebauungsplan Nr. 77, 2. Änderung und Erweiterung und 78. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Norden; Gebiet: "Großparkplatz - Ost"**

Der Rat der Stadt Norden hat am 17.09.2013 den Bebauungsplan Nr. 77, 2. Änderung und Erweiterung aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Für die vom Rat der Stadt Norden am 17.09.2013 festgestellte 78. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde beantragt. Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 04.02.2014, Az: IV/60.1-2014/02 NOR-78. Änd.-(5/5.3)-kem, die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereiche der o. a. Bauleitpläne sind aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Norden vom 30.05.2014 treten die o. a. Bauleitpläne in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung, die 78. Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit

des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 26.05.2014

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
Schlag

Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2011

Der Rat der Gemeinde Hagermarsch hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 17.03.2014 den Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006 -33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2011

Aktiva	2010	2011	Passiva	2010	2011
1. Immaterielles Vermögen			1. Nettoposition	-887.917,02€	-946.726,13€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-495.181,01€	-495.181,07€
2. Sachvermögen	960.825,27€	864.766,30€	1.2 Rücklagen		
			1.3 Jahresergebnis	20.340,13€	-63.778,02€
3. Finanzvermögen	4.247,97€	151.579,95€	1.4 Sonderposten	-413.076,08€	-387.767,04€
4. Liquide Mittel	-4.105,12€	42.907,56€	2. Schulden	-8.545,60€	-25.995,48€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-4.961,99€	-7.018,50€
			2.4 Transferverbindlichkeiten		-178,00€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-3.583,61€	-18.798,98€
			3. Rückstellungen	-64.505,50€	-84.361,20€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		-2.171,00€
Bilanzsumme	960.968,12€	1.059.253,81€	Bilanzsumme	-960.968,12€	1.059.253,81€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2011 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 16.06.2014 bis einschließlich 24.06.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Halbmond, den 19. Mai 2014

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond zum 31.12.2010

Der Rat der Gemeinde Halbmond hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 17.03.2014 den Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006 -33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2010

Aktiva	2009	2010	Passiva	2009	2010
1. Immaterielles Vermögen			1. Nettoposition	-921.075,57€	-887.917,02€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-482.608,07€	-495.181,07€
2. Sachvermögen	993.170,47€	960.825,27€	1.2 Rücklagen		
			1.3 Jahresergebnis		20.340,13€
3. Finanzvermögen	2.748,76€	4.247,97€	1.4 Sonderposten	-438.467,50€	-413.076,08€
4. Liquide Mittel	21.151,34€	-4.105,12€	2. Schulden		-8.545,60€
			Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		-4.961,99€
			2.4 Transferverbindlichkeiten		
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		-3.583,61€
			3. Rückstellungen	-95.995,00€	-64.505,50€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme	1.017.070,57€	960.968,12€	Bilanzsumme	-1.017.070,57€	-960.968,12€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2010 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 16.06.2014 bis einschließlich 24.06.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Halbmond, den 19. Mai 2014

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor
Trännapp

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Südbrookmerland
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in der Sitzung am 20. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	20.542.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.542.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.329.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.045.150 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.277.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.393.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.400.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	519.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.007.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.957.450 €
- der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	950.350 €

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2014 wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen von	995.000 €
Aufwendungen von	900.000 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen von	102.000 €
Ausgaben von	1.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.400.000 € festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340,00 v. H.

2. Gewerbesteuer

340,00 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 7.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, wenn er fünf Prozent des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Absatz 1 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) gelten Beträge ab 7.500 €.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten in Sinne des § 4 Absatz 6 GemHKVO einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 7.500 € übersteigt.

Südbrookmerland, den 20.03.2014

Gemeinde Südbrookmerland

Bürgermeister
Süßen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 27. Mai 2014, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.06.2014 bis zum 11.06.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 310, öffentlich aus.

Südbrookmerland, 27. Mai 2014

Gemeinde Südbrookmerland

Bürgermeister
Süßen

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Freepsum-Uhlsmeer
III. Anordnung**

In der Flurbereinigung Freepsum-Uhlsmeer Landkreis Aurich/Stadt Emden, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 01.02.2005 und durch I. Anordnung vom 04.03.2010 sowie II. Anordnung vom 23.10.2012 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Freepsum-Uhlsmeer zugezogen:

Gemeindebezirk Krummhörn

Gemarkung Canum	Flur 1	Flurstücke 19, 84/37, 85/38
-----------------	--------	-----------------------------

Gemeindebezirk Emden, Stadt

Gemarkung Twixlum	Flur 12	Flurstück 2
-------------------	---------	-------------

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 5,7762 ha auf 1.767,6995 ha. Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,32% der Verfahrensgröße.. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Die Flurstücke werden zum Verfahren Freepsum-Uhlsmeer zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen. Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, 19.05.2014

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung

(Wieghaus)

(S.)

Bekanntmachung der 2. Änderung vom 08. April 2014 der Friedhofsgebührenordnung vom 18. Mai 2011 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Loppersum

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum haben am 08. April 2014 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum folgende Änderungen der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 4 – Gebührentarif – ist wie folgt geändert worden:

In I. Grabgebühren wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

(1) a) Wahlgrab	(30 Jahre Nutzungszeit)	320,00 €
b) Wahlrasengrab im Rasengräberfeld	(30 Jahre Nutzungszeit)	1.900,00 €
c) Wahlurnengrab im Rasengräberfeld	(30 Jahre Nutzungszeit)	1.600,00 €

Diese Gebührenänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Loppersum, den 08. April 2014

-Der Kirchenrat-

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.